

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 5. Januar

1870.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird die Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des 15. Januar 1870 für diesmal geschlossen.

Marienwerder, den 31. Dezember 1869.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

2) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist genehmigt worden, daß das Seftens der Tafel'schen Eheleute zu Izbiczno an den Königlichen Forst-Fiskus vertauschte Grundstück, Sozno Nr. 1., von 49 Morgen 31 [] Ruthen, aus dem Kommunalverbande der Gemeinde Kon und aus dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Neumark ausscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirk des Königlichen Forstreviers Wilhelmsberg vereinigt werde, dagegen die von dem Königlichen Forst-Fiskus an die Tafel'schen Eheleute vertauschten beiden Forstflächen von resp. 39 Morg. 153 [] Ruth. und 3 Morg. 105 [] Ruth. aus dem Guts- und Polizei-Bezirk des Forstreviers Wilhelmsberg ausscheiden und in den Kommunal-Verband der Gemeinde Izbiczno, sowie in den Polizei-Bezirk des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Strasburg übergehen.

Marienwerder, den 23. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten machen wir diejenigen Vereine, Gesellschaften, Privat-Anstalten und milden Stiftungen, welche bisher Portofreiheit genossen, diese aber durch das Bundes-Gesetz vom 5. Juni d. J. für die Zukunft verloren haben, auf die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 6. bis 9. des gedachten Gesetzes (abgebrüdt im Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 51. vom 24. Dezember d. J.) hierdurch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 29. Dezember 1869.

Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

4) In Folge Rescriptes des Herrn Finanz-Ministers vom 23. dieses Monats III. 25, 103. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrat des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, in Gemäßheit

des §. 107. des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt hat:

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133. des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Bevölkerung statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffraum und etwaige geheime Verhältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an anderen als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16. und 17.

a. Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Molen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur in sofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnennlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: "Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Daselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter "verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Januar 1870.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubnis zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Überwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnisscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnisscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22. bis 32.

a. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und See-Verkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben, jedoch können die zur Zeit vorrathigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Entstättung der Papier- und Druckosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Änderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvoirstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoisementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamt überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directiv-Behörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kölle nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen von Anfageposten zum Grenzzoll-Amte sollen regelmäfig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Anfageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waaren-Transporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäfigen Begleitungs-Stunden müssen Reisende, deren Begleitung der Anfageposten für nöthig erachtet (§. 92. des Gesetzes) zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directiv-Behörde von dem Anfageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

H~~o~~der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Fracht-Briefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vernieke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationspflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119. des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40., 97. und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgesertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Dass der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41. der Zoll-Ordnung vorgeschrieben. Dagegen sehen die Vorschriften in den §§. 49., 50. und 96. des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konsta-tirung von Verschlußverlegungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48., 67. und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu

Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protocollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die geslogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlage-Amte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9. der revidirten Rheinhafahrts-Akte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Änderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirklichkeit getretene Regulatio über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18. des Regulatios) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108. und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privat-

läger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Muverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transfläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitlichen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle von Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulatios statt der im §. 37. desselben angebrochenen, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directiv-Behörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Declarations-Schein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrolle.

21. Zu den §§. 112. bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirklichkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämtliche Mitglieder einstimmigen; andernfalls entscheidet die Directiv-Behörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119. bis 125.), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129. und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aussichtsbeamten ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Danzig, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hellwig.

Muster.

Abgegeben den ten

18

Eingetragen in das
Declarations-Register unter
Nro.

Die Revision übernehmen

Dekläration

zum Waaren-Eingang

(Vereinszollgesetz §§. 22. ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit
und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten

18

I. Dekläration.

Nummer der einzelnen Positionen.	Name der Empfänger nach Inhalt der Brachthülfie.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kölle.	Deren Zeichen und Nummer.	Menge.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltariffs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltariffs.	II. Anträge und Erläuterungen des Declaranten oder Waaren-Disponenten.	10.
					Brutto-Gewicht.	Ctr. Pfd.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.		10.

III. Revisionsbefund

der Kölle	der Waaren.		Gefälle-Berechnung.	V. Weiterer Nachweis der Waaren		Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verchluss, Zahl der Bleie u. s. w.						
	Zeilige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tariftarifas.	Gefälle-Tariffab.							
	Brutto *)	Netto.										
	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.		thlr. sgr. th. sg. pf.								
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8.), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.) im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

5) Unter Hinweisung auf die §§. 16, 119, 124, u. 125. des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich unter Bezugnahme auf den dieserhalb an mich ergangenen Erlass des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. Ms. III. 20,220. hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

1. Von 1. Januar 1870 ab wird der Grenzbezirk innerhalb des Verwaltungsbezirks des Hauptzollamts zu Thorn durch Verlegung der Binnenlinie, welche in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 10. Dezember 1821 (Amtsblatt der gedachten Königlichen Regierung zu Marienwerder, Stück 38, S. 329.) festgestellt ist, an verschiedenen Stellen beschränkt, und es läuft von da ab die Binnenlinie in der Richtung von Gniewkowo über Jacobskrug (Jacobsthals) nach dem Bodrosenkrug ohnweit Podgurz kommend, von da — Podgurz aus dem Grenzbezirk lassend — nach der alten Starosieki Dybow, hier die Weichsel überspringend, an der Defensionsfaserne in Thorn vorüber an dem rechten Ufer an der Stadtmauer Thorns entlang, an dem Nonnen-, Segler-, Weisen-, Brücken- u. Finstern-Thore vorbei zur Chaussee vor dem Jacobstor und dann längs der großen Straße nach Strasburg und Ostpreußen über die Orte Gremboczyn, Gronowo, Wielkalala, Schönsee, Pluskowenz, Lipniça, Malken, Niewiesz, Strasburg, Cilenta, Swierzyn, Guttowa, Lautenburg, von hier über Podcibrz in gerader Richtung auf Klein-Tauersee in Ostpreußen.
2. In diesem Grenzbezirke ist der Transportcontrolle vom 1. Januar 1870 ab nur zollpflichtiges Vieh und Salz, wenn dasselbe in Mengen von mehr als 50 Pfd. transportirt wird, unterworfen.
3. Von besonderen Controleen des Marktverkehrs und des stehenden Handels wird von dem gedachten Zeitpunkte ab bis auf Weiteres abgesehen, mit Ausnahme der Oberkontrolle Bezirke Zlotterie und Podgurz, in welchen es für Zucker, Kaffee und Wein bei der bisher angeordneten Buch- und Lagerkontrole bewendet.
4. Eine Kontrole des Binnenverkehrs findet in der Provinz Westpreußen vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr statt.

Danzig, den 29. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.

6) Von 30. December 1869 ab werden bei sämtlichen Post-Anstalten des Ober-Post-Direktions-Bezirkes Marienwerder Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechsel-Blankets zu dem Preise von 1, 1½ und 3 Sgr. zum Verlauf bereit gehalten werden.

Außerdem können auch bezogen werden:

- a. durch die Post-Anstalten in Graudenz, Marienwerder, Thorn, Culm, Conitz und Strasburg: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Groschen,

- gestempelte Wechsel-Blankets zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;
b. durch die Postanstalten in Dt. Crone u. Dt. Eylau: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen, gestempelte Wechsel-Blankets zu 4½, 6, 7½ und 9 Groschen;
c. durch die Postanstalten in Flatow, Mrk. Friedland, Jastrow, Lautenburg, Löbau, Mewe, Rosenberg, Schlochau, Schweiz und Tuchel: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;
d. durch die Post-Anstalten in Briesen, Christburg, Culmsee, Neumark und Niesenburg: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½, 6 u. 7½ Groschen;
e. durch die Post-Anstalten in Freystadt in Westpr. und Gollub: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½ und 6 Groschen;
f. durch die Post-Anstalten in Bischofswerder und Pr. Friedland: Wechsel-Stempel-Marken zu 4½ Groschen.

Marienwerder, den 27. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

Winter.

7) Am 3. Januar 1870 tritt an Stelle des bisherigen Fahrplans folgender Fahrplan in Kraft:

A. *Hauptcours Berlin-Eydtkuhnen.*

Richtung Berlin-Eydtkuhnen.

Stationen:

Local-Personenzug 19., II. III. IV. Klasse:

Berlin Auffahrt 6 Uhr Morgens,

Berlin Ankunft 8 Uhr 23 Min. Morgens.

Güstrin Auffahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,

Güstrin Ankunft 9 Uhr 59 Min. Morgens.

Kreuz Auffahrt 6 Uhr 24 Min. Morgens,

Kreuz Ankunft 2 Uhr 54 Min. Morgens.

Von Kreuz bis Bromberg Güterzug 9. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.

Eilzug 3., I. II. III. Klasse:

Berlin Auffahrt 9 Uhr Vormittags,

Berlin Ankunft 11 Uhr 3 Min. Vormittags.

Güstrin Auffahrt 11 Uhr 9 Min. Vorm.,

Güstrin Ankunft 12 Uhr 12 Min. Mittags.

Landsberg Auffahrt 12 Uhr 16 Min. Mittags,

Landsberg Ankunft 1 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Kreuz Auffahrt 2 Uhr 12 Min. Nachm.,

Kreuz Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachm.

Bromberg Auffahrt 5 Uhr 46 Min. Nachm.,

Bromberg Ankunft 8 Uhr 38 Min. Abends.

Dirschau Auffahrt 8 Uhr 53 Min. Abends,

Dirschau Ankunft 10 Uhr 7 Min. Abends.

Elbing Auffahrt 10 Uhr 12 Min. Abends,

Elbing Ankunft 1 Uhr 5 Min. Morgens.

Königsberg Auffahrt 1 Uhr 25 Min. Morgens,

Königsberg Ankunft 3 Uhr 47 Min. Morgens.

Insterburg Auffahrt 3 Uhr 54 Min. Morgens,

Insterburg Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.

Eydtkuhnen Auffahrt 5 Uhr 48 Min. Morgens,

Wirballen Ankunft 5 Uhr 53 Min. Morgens.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Königsberg Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Königsberg Ankunft 11 Uhr Morgens.
Insterburg Abfahrt 2 Uhr 13 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 49 Min. Nachmittags.
Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Landsberg Abfahrt 6 Uhr 18 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 9 Uhr 23 Min. Abends.
Local-Personenzug 15., II. III. IV. Klasse:
Elbing Abfahrt 6 Uhr 30 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 10 Uhr 5 Min. Vormittags.
Local-Personenzug 13., I. bis IV. Klasse:
Berlin Abfahrt 5 Uhr 15 Min. Abends,
Berlin Ankunft 7 Uhr 48 Min. Abends.
Cüstrin Abfahrt 7 Uhr 56 Min. Abends,
Cüstrin Ankunft 9 Uhr 24 Min. Abends.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Dirschau Abfahrt 6 Uhr 15 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 57 Min. Vormittags.
Personenzug 5., I. bis IV. Klasse:
Berlin Abfahrt 9 Uhr 30 Min. Abends,
Berlin Ankunft 12 Uhr 15 Min. Nachts.
Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 50 Min. Nachts,
Cüstrin Ankunft 2 Uhr 17 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 27 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 4 Uhr 21 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 4 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 9 Uhr 13 Min. Vormittags.
Bromberg Abfahrt 9 Uhr 32 Min. Vormittags,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 28 Min. Nachmittags.
Dirschau Abfahrt 1 Uhr 59 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 3 Uhr 33 Min. Nachm.
Elbing Abfahrt 3 Uhr 41 Min. Nachm.,
Elbing Ankunft 7 Uhr 45 Min. Abends.
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 11 Uhr 20 Min. Abends.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 42 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Courierzug 1., I. II. Klasse:
Berlin Abfahrt 11 Uhr Abends,
Berlin Ankunft 12 Uhr 34 Min. Nachts.
Cüstrin Abfahrt 12 Uhr 40 Min. Nachts,
Cüstrin Ankunft 1 Uhr 33 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 1 Uhr 37 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 2 Uhr 44 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 2 Uhr 52 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 5 Uhr 33 Min. Morgens.
Bromberg Abfahrt 5 Uhr 45 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 11 Min. Morgens.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 26 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 25 Min. Vormittags.
Elbing Abfahrt 9 Uhr 29 Min. Vorm.,
Elbing Ankunft 11 Uhr 44 Min. Vorm.
Königsberg Abfahrt 12 Uhr 14 Min. Mittags,
Königsberg Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
Insterburg Abfahrt 2 Uhr 8 Min. Nachmittags,
Insterburg Ankunft 3 Uhr 29 Min. Nachmittags.

Cydtuhnen Abfahrt 3 Uhr 54 Min. Nachmittags,
Wirballen Ankunft 3 Uhr 59 Min. Nachmittags.
Güterzug 9. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Abfahrt 12 Uhr 13 Min. Nachmittags,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 24 Min. Abends.
Richtung Cydtuhnen-Berlin.
Stationen:
Personenzug 6., I. bis IV. Klasse:
Cydtuhnen Abfahrt 2 Uhr 45 Min. Morgens,
Cydtuhnen Ankunft 4 Uhr 43 Min. Morgens.
Insterburg Abfahrt 4 Uhr 51 Min. Morgens,
Insterburg Ankunft 7 Uhr 47 Min. Morgens.
Königsberg Abfahrt 8 Uhr 17 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 12 Uhr 11 Min. Mittags.
Elbing Abfahrt 12 Uhr 21 Min. Mittags,
Elbing Ankunft 1 Uhr 58 Min. Nachmittags.
Dirschau Abfahrt 2 Uhr 28 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 6 Uhr 45 Min. Abends.
Bromberg Abfahrt 7 Uhr 5 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 11 Uhr 42 Min. Abends.
Kreuz Abfahrt 12 Uhr 15 Min. Nachts,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 10 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 59 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 4 Uhr 25 Min. Morgens.
Cüstrin Abfahrt 4 Uhr 34 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 7 Uhr 27 Min. Vormittags.
Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Cydtuhnen Abfahrt 6 Uhr Morgens,
Cydtuhnen Ankunft 9 Uhr 9 Min. Vormittags.
Insterburg Abfahrt 11 Uhr 56 Min. Vorm.,
Insterburg Ankunft 5 Uhr 31 Min. Nachmittags.
Elbing Abfahrt 4 Uhr 55 Min. Nachm.,
Elbing Ankunft 7 Uhr 38 Min. Abends.
Courierzug 2., I. II. Klasse:
Wirballen Abfahrt 11 Uhr 55 Min. Vormittags,
Wirballen Ankunft 12 Uhr Mittags.
Cydtuhnen Abfahrt 2 Uhr Nachmittags,
Cydtuhnen Ankunft 3 Uhr 12 Min. Nachm.
Insterburg Abfahrt 3 Uhr 20 Min. Nachm.,
Insterburg Ankunft 4 Uhr 54 Min. Nachm.
Königsberg Abfahrt 5 Uhr 19 Min. Nachm.,
Königsberg Ankunft 7 Uhr 25 Min. Abends.
Elbing Abfahrt 7 Uhr 29 Min. Abends,
Elbing Ankunft 8 Uhr 21 Min. Abends.
Dirschau Abfahrt 8 Uhr 39 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 11 Uhr Abends.
Bromberg Abfahrt 11 Uhr 12 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 1 Uhr 38 Min. Morgens.
Kreuz Abfahrt 1 Uhr 46 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 45 Min. Morgens.
Landsberg Abfahrt 2 Uhr 49 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 38 Min. Morgens.
Cüstrin Abfahrt 3 Uhr 45 Min. Morgens,
Berlin Ankunft 5 Uhr 15 Min. Morgens.
Güterzug 8. mit Personen-Beförderung von Kreuz bis
Landsberg, II. III. IV. Klasse.
Bon Landsberg bis Berlin Local-Personenzug 14.,
I. bis IV. Klasse;

Kreuz Absfahrt 3 Uhr 24 Min. Morgens,
Kreuz Ankunft 6 Uhr 25 Min. Morgens.
Landsberg Absfahrt 6 Uhr 50 Min. Morgens,
Landsberg Ankunft 8 Uhr 8 Min. Vormittags.
Cüstrin Absfahrt 8 Uhr 18 Min. Vorm.,
Berlin Ankunft 10 Uhr 43 Min. Vorm.
Local-Personenzug 16., II. III. IV. Klasse:
Königsberg Absfahrt 6 Uhr 45 Min. Abends,
Königsberg Ankunft 10 Uhr 14 Min. Abends.
Elzug 4., I. II. III. Klasse:
Wirballen Absfahrt 7 Uhr 55 Min. Abends,
Wirballen Ankunft 8 Uhr Abends.
Eydikuhnen Absfahrt 10 Uhr 15 Min. Abends,
Eydikuhnen Ankunft 11 Uhr 41 Min. Abends.
Insterburg Absfahrt 11 Uhr 51 Min. Abends,
Insterburg Ankunft 1 Uhr 58 Min. Morgens.
Königsberg Absfahrt 2 Uhr 18 Min. Morgens,
Königsberg Ankunft 5 Uhr 1 Min. Morgens.
Elbing Absfahrt 5 Uhr 6 Min. Morgens,
Elbing Ankunft 6 Uhr 14 Min. Morgens.
Dirschau Absfahrt 6 Uhr 34 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 9 Uhr 31 Min. Vormittags.
Bromberg Absfahrt 9 Uhr 46 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 12 Uhr 48 Min. Mittags.
Kreuz Absfahrt 1 Uhr 18 Min. Nachmittags,
Kreuz Ankunft 2 Uhr 35 Min. Nachm.
Landsberg Absfahrt 2 Uhr 41 Min. Nachm.,
Landsberg Ankunft 3 Uhr 40 Min. Nachm.
Cüstrin Absfahrt 3 Uhr 46 Min. Nachm.,
Berlin Ankunft 5 Uhr 45 Min. Nachm.
Güterzug 10. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Absfahrt 12 Uhr 26 Min. Nachmittags,
Bromberg Ankunft 8 Uhr 20 Min. Abends.
Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Dirschau Absfahrt 6 Uhr 39 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 2 Uhr Nachmittags.
Local-Personenzug 20., II. III. IV. Klasse:
Landsberg Absfahrt 6 Uhr 20 Min. Abends,
Landsberg Ankunft 7 Uhr 37 Min. Abends.
Cüstrin Absfahrt 7 Uhr 45 Min. Abends,
Berlin Ankunft 10 Uhr 13 Min. Abends.

B. Nebencours Cüstrin-Frankfurt.

Richtung Cüstrin-Frankfurt.

Stationen:

Personenzug 6.:
Cüstrin Absfahrt 4 Uhr 36 Min. Morgens,
Frankfurt Ankunft 5 Uhr 31 Min. Morgens.
Gemischter Zug 14.:
Cüstrin Absfahrt 8 Uhr 28 Min. Vorm.,
Frankfurt Ankunft 9 Uhr 41 Min. Vorm.
Güterzug 4. mit Personen-Beförderung:
Cüstrin Absfahrt 3 Uhr 51 Min. Nachm.,
Frankfurt Ankunft 5 Uhr 49 Min. Nachm.
Gemischter Zug 20.:
Cüstrin Absfahrt 8 Uhr Abends,
Frankfurt Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Frankfurt-Cüstrin.

Stationen:

Güterzug 19. mit Personen-Beförderung:
Frankfurt Absfahrt 6 Uhr 14 Min. Morgens,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 55 Min. Morgens.
Personenzug 3.:
Frankfurt Absfahrt 10 Uhr 1 Min. Vorm.,
Cüstrin Ankunft 10 Uhr 53 Min. Vorm.
Gemischter Zug 13.:
Frankfurt Absfahrt 6 Uhr 13 Min. Abends,
Cüstrin Ankunft 7 Uhr 28 Min. Abends.
Personenzug 5.:
Frankfurt Absfahrt 11 Uhr Abends,
Cüstrin Ankunft 12 Uhr Nachts.
Bemerkung: Sämmliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

C. Nebencours Bromberg-Alexandrowo.

Richtung Bromberg-Alexandrowo.

Stationen:

Elzug 1., I. II. III. Klasse:
Bromberg Absfahrt 6 Uhr 2 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 7 Uhr 8 Min. Morgens.
Thorn Absfahrt 7 Uhr 18 Min. Morgens,
Thorn Ankunft 7 Uhr 35 Min. Morgens.
Oiloczyn Absfahrt 7 Uhr 40 Min. Morgens,
Alexandrowo Ankunft 7 Uhr 46 Min. Morgens.
Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:
Bromberg Absfahrt 9 Uhr 51 Min. Vorm.,
Bromberg Ankunft 11 Uhr 39 Min. Vorm.
Thorn Absfahrt 11 Uhr 54 Min. Vorm.,
Thorn Ankunft 12 Uhr 20 Min. Nachm.
Oiloczyn Absfahrt 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
Alexandrowo Ankunft 12 Uhr 40 Min. Nachm.
Güterzug 7. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Bromberg Absfahrt 7 Uhr 10 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 17 Min. Abends.

Richtung Alexandrowo-Bromberg.

Stationen:

Güterzug 8. mit Pers.-Beförderung II. III. IV. Klasse:
Thorn Absfahrt 7 Uhr 9 Min. Morgens,
Bromberg Ankunft 9 Uhr 11 Min. Morgens.
Personenzug 6., I. II. III. IV. Klasse:
Alexandrowo Absfahrt 2 Uhr 7 Min. Nachm.,
Alexandrowo Ankunft 2 Uhr 17 Min. Nachm.
Oiloczyn Absfahrt 2 Uhr 52 Min. Nachm.,
Oiloczyn Ankunft 3 Uhr 16 Min. Nachm.
Thorn Absfahrt 3 Uhr 36 Min. Nachm.,
Bromberg Ankunft 5 Uhr 21 Min. Nachm.
Elzug 2., I. II. III. Klasse:
Alexandrowo Absfahrt 8 Uhr 25 Min. Abends,
Alexandrowo Ankunft 8 Uhr 31 Min. Abends.
Oiloczyn Absfahrt 8 Uhr 41 Min. Abends,
Oiloczyn Ankunft 8 Uhr 56 Min. Abends.
Thorn Absfahrt 9 Uhr 26 Min. Abends,
Bromberg Ankunft 10 Uhr 25 Min. Abends.

D. Nebencours Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.

Stationen:

Güterzug 17. mit Pers.-Beförderung 1. II. III. IV. Klasse:
Dirschau Absfahrt 6 Uhr 36 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 8 Uhr 5 Min. Morgens.
Eilzug 1., I. II. III. Klasse:

Dirschau Absfahrt 8 Uhr 31 Min. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 17 Min. Vorm.
Personenzug 5., I. II. III. IV. Klasse:

Dirschau Absfahrt 2 Uhr 18 Min. Nachm.,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 3 Uhr 10 Min. Nachm.
Personenzug 3., I. II. III. IV. Klasse:

Dirschau Absfahrt 9 Uhr 3 Min. Abends,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 55 Min. Abends.

Richtung Danzig-Dirschau.

Stationen:

Personenzug 4., I. II. III. IV. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 5 Uhr 5 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 5 Uhr 58 Min. Morgens.

Eilzug 18., I. II. III. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 7 Uhr 21 Min. Morgens,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 8 Min. Morgens.

Güterzug 6. mit Pers.-Beförderung 1. II. III. IV. Klasse:
Danzig, Lege-Thor Absfahrt 12 Uhr 7 Min. Nachm.,
Dirschau Ankunft 1 Uhr 39 Min. Nachm.

Personenzug 2., I. II. III. IV. Klasse:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 7 Uhr 23 Min. Abends,
Dirschau Ankunft 8 Uhr 16 Min. Abends.

E. Nebencours Danzig-Neufahrwasser.

Richtung Danzig-Neufahrwasser.

Gemischter Zug 31.:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 7 Uhr 34 Min. Morgens,
Ankunft 7 Uhr 48 Min. Morgens.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 7 Uhr 50 M. Morgens,
Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 5 M. Morgens.

Eilzug 1.:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 9 Uhr 32 M. Vorm.,
Ankunft 9 Uhr 46 M. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 9 Uhr 48 M. Vorm.,
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 8 M. Vorm.

Gemischter Zug 33.:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 12 Uhr 22 M. Nachm.,
Ankunft 12 Uhr 36 M. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 12 Uhr 38 M. Nachm.,
Neufahrwasser Ankunft 12 Uhr 53 M. Nachm.

Personenzug 5.:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 3 Uhr 25 M. Nachm.,
Ankunft 3 Uhr 39 M. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 3 Uhr 41 M. Nachm.,

Neufahrwasser Ankunft 3 Uhr 56 M. Nachm.

Personenzug 3.:

Danzig, Lege-Thor Absfahrt 10 Uhr 10 M. Abends,
Ankunft 10 Uhr 24 M. Abends.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 10 Uhr 26 M. Abends,
Neufahrwasser Ankunft 10 Uhr 41 M. Abends.

Richtung Neufahrwasser-Danzig.

Stationen:

Eilzug 18.:

Neufahrwasser Absfahrt 6 Uhr 35 M. Morgens,

Neufahrwasser Ankunft 6 Uhr 50 M. Morgens.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 6 Uhr 52 M. Morgens,
Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 6 M. Morgens.

Gemischter Zug 32.:

Neufahrwasser Absfahrt 8 Uhr 31 M. Vorm.,

Neufahrwasser Ankunft 8 Uhr 46 M. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 8 Uhr 48 M. Vorm.,

Danzig, Lege-Thor Ankunft 9 Uhr 2 Min. Vorm.

Güterzug 6. mit Personen-Beförderung:

Neufahrwasser Absfahrt 11 Uhr 21 Min. Vorm.,

Neufahrwasser Ankunft 11 Uhr 36 Min. Vorm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 11 Uhr 38 M. Vorm.,

Danzig, Lege-Thor Ankunft 11 Uhr 52 M. Vorm.

Gemischter Zug 34.:

Neufahrwasser Absfahrt 2 Uhr 24 Min. Nachm.,

Neufahrwasser Ankunft 2 Uhr 39 Min. Nachm.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 2 Uhr 41 M. Nachm.,

Danzig, Lege-Thor Ankunft 2 Uhr 55 M. Nachm.

Personenzug 2.:

Neufahrwasser Absfahrt 6 Uhr 37 Min. Abends,

Neufahrwasser Ankunft 6 Uhr 52 Min. Abends.

Danzig, Hohe Thor Absfahrt 6 Uhr 54 M. Abends,

Danzig, Lege-Thor Ankunft 7 Uhr 8 M. Abends.

Bemerkung: Sämmliche Züge befördern Personen in allen vier Wagenklassen.

Der Courierzug 1., der Personenzug 5., sowie der Eilzug 4. werden bereits am 2. Januar f. J. Abends von Berlin resp. Gydruhn nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

Das Weitere ist aus den auf den Stationen ausgehangten und daselbst auch läufig zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 20. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Ostbahn.

8) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Marschreiter Schwidtal vom 1. Januar 1870 ab seinen Wohnsitz von Görlitz nach Grünberg verlegt.

Breslau, den 22. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete, so wie der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)